



Glarus, 20. August 2020 JM  
U. Ref.: 523-43

**KVA Linth  
Abfallrechtliche Betriebsbewilligung nach Art. 32 EG USG**

---

Standort der Anlage: Im Fennen 1a, 8868 Niederurnen, Parzellen 980 GB Bilten, 1656, 1835 GB Niederurnen  
Besitzer: Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL)  
Verantwortlicher: Herr Walter Furgler, Geschäftsführer  
Bisherige Bewilligung: 7. November 2011/24. August 2015

---

**1. Sachverhalt**

Der Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung Linthgebiet (ZKL) betreibt im Fennen in Niederurnen eine Kehrichtverbrennungsanlage (KVA). Sie verfügt seit dem 7. November 2011 über eine abfallrechtliche Bewilligung, welche am 24. August 2015 verlängert wurde. Mit Schreiben vom 26. Juni 2020 ersucht der Zweckverband um eine Verlängerung dieser Bewilligung.

Die neue abfallrechtliche Bewilligung soll an die Vorgaben der neuen Verordnung über die Vermeidung, und Entsorgung von Abfällen (VVEA) angepasst werden.

Die Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen von anderen kontrollpflichtigen Abfällen wird in separaten Bewilligungen geregelt.

**2. Erwägungen**

**2.1 Standortplanung**

In der Abfallplanung des Kantons Glarus vom 16. Januar 2018 wird festgehalten, dass die KVA Linth eine wichtige Entsorgungsanlage ist, dass sie weiter nach dem Stand der Technik betrieben wird und beim Ersatz der Ofenlinie 2 die Kapazität nicht auf eine zukünftig höhere Abfallmenge ausgelegt werden darf. In den ebenfalls betroffenen Kantonen St. Gallen und Schwyz sind in den kantonalen Planungen gleichlautende Feststellungen enthalten.

Damit wird von den drei Kantonen festgehalten, dass der Betrieb der KVA wichtig ist, der Standort gesichert ist und die notwendigen Massnahmen zur Erneuerung und dem Betrieb nach dem Stand der Technik getroffen werden müssen, wobei die Verbrennungskapazität im Hinblick auf einen langfristigen sicheren und effizienten Betrieb ausgelegt werden soll.

## 2.2

### Stand der Technik

Gemäss Artikel 26 der VVEA müssen Kehrichtverbrennungsanlagen nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Die Betreiber müssen alle zehn Jahre prüfen, ob die Anlage dem Stand der Technik entspricht und die nötigen Anpassungen vornehmen. Bei Investitionsentscheiden in die Anlage mit wesentlicher ökologischer Relevanz muss zudem geprüft werden, ob durch neue oder ergänzende Verfahren an der bestehenden Anlage die Emissionen reduziert bzw. die Rückstandsqualität verbessert werden können.

Auf Bundesebene ist zur Rückstandsbehandlung eine Vorgabe zum Stand der Technik publiziert worden (Modul Verbrennungsrückstände: Rückgewinnung von Metallen aus Verbrennungsrückständen von Kehrichtverbrennungsanlagen, Juni 2020). Es ist mit zusätzlichen Vorgaben zu rechnen.

Im Bereich der Energieverwertung besteht eine Vorgabe in der VVEA, wonach bis zum 1. Januar 2026 mindestens 55 Prozent des Energiegehaltes ausserhalb der Anlage genutzt werden muss (Art. 32 Abs. 1 Buchst. a, bzw. Art. 54 Abs. 2 VVEA)

Zudem müssen bis zum 1. Januar 2021 Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden (Art. 32 Abs. 1 Buchst. g bzw. Art. 54 Abs. 3 VVEA). Diese Vorgaben werden von der Anlage schon seit längerer Zeit erfüllt.

## 2.3

### Allgemeine Anforderungen

Abfallanlagen wie Kehrichtverbrennungsanlagen müssen gemäss Art. 27 Abs. 2 VVEA über ein Betriebsreglement verfügen. In diesem Betriebsreglement müssen die Vorgaben der VVEA, insbesondere die Artikel 27 und 32 behandelt werden. Das Reglement muss vor der Verabschiedung der Abteilung Umweltschutz und Energie zur Stellungnahme zugestellt werden.

Die Überwachung der Anlage muss nach den Anforderungen der Spezialgesetzgebung z.B. Gewässerschutzverordnung, Luftreinhalteverordnung, Abfallverordnung erfolgen. Die nicht vom übergeordneten recht geregelten Bereiche werden in einem Koordinationspapier der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Ostschweiz (KVU-Ost) festgelegt (Entwurf Mai 2018).

## 2.4

### Rechtliche Grundlagen

Die Pflicht zu einer Betriebsbewilligung ist in Artikel 32 des kantonalen Umweltschutzgesetzes (EG USG) festgehalten. Demnach sind alle technischen Anlagen zur Behandlung von Abfällen dieser Bewilligungspflicht unterstellt. Die Bewilligung wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde, der Abteilung Umweltschutz und Energie, erteilt (Art. 32 Abs. 1 EG USG).

#### Bisherige Bewilligungen

- Baubewilligung der Gemeinde Niederurnen vom 7. November 1995
- Bewilligung nach dem Energiegesetz vom 4. Dezember 1995
- Einleitbewilligung für Prozessabwasser in Linthkanal vom 3. September 1997 / 10. August 2006/ 13. Januar 2014
- Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen vom 2. September 2008/ 25. Juni 2012/12. Dezember 2019

### 3. **Entscheid**

1. Die abfallrechtliche Betriebsbewilligung wird dem Zweckverband für die Abfallbeseitigung im Linthgebiet für die KVA Linth im Fennen in Niederurnen unter folgenden Bedingungen erteilt:

- a.) die Bewilligung ist befristet bis am 31. Dezember 2025
- b.) diese Bewilligung gilt nur für die im Anhang erwähnten Anlageteile. Sollten einzelne Teile ersetzt bzw. umgebaut werden, so muss diese Bewilligung ergänzt werden.
- c.) wesentliche Änderungen an Einrichtungen und Abläufen müssen vorgängig der Abteilung Umweltschutz und Energie gemeldet werden.
- d.) die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu betreiben und zu erneuern. Die Vorgaben des BAFU zum Stand der Technik müssen umgesetzt werden.
- e.) alle 10 Jahre muss geprüft werden, ob die Anlage dem Stand der Technik entspricht und die allenfalls nötigen Anpassungen vorgenommen werden.
- f.) im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses ist die Anlage zur Verringerung der Emissionen insbesondere bei grösseren Investitionen laufend zu verbessern.
- g.) bis zum 30. Juni 2021 ist ein Betriebsreglement zu erarbeiten.
- h.) die Emissionen in die Luft, Abwasser und die Rückstände sind gemäss den Vorgaben der Spezialgesetzgebung bzw. des Koordinationspapiers der KVV-Ost zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten.
- i.) auf die kontinuierliche Messung von CO, SO<sub>2</sub> und Staub in der Luft kann für die bestehenden Verbrennungslinien aufgrund der guten Ergebnisse der Abnahmemessungen verzichtet werden.
- i.) bis zum 1. Januar 2026 müssen die Vorgaben zur Energieverwertung von Art. 32 Abs. 1 Buchst. a VVEA umgesetzt sein.

2. Die Bewilligung kann ohne Entschädigungspflicht entzogen oder beschränkt werden, wenn der Inhaber schwerwiegend gegen Bestimmungen dieser Bewilligung verstösst.

3. Diese Bewilligung kann beim Vorliegen neuer Gesetzesvorgaben abgeändert werden.

4. Versand an:                   ZKL (eingeschrieben)  
  Gemeinde Glarus Nord

5. Für diese Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 300.- erhoben

#### **Rechtsmittel**

Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen beim Departement Bau und Umwelt Beschwerde erhoben werden.

**Für die Abteilung**



Jakob Marti  
Abteilungsleiter

## Anhang Anlagedaten

Verbrennungsrost:	Linie 1	Stiefel Technik, Braunwald, wassergekühlt, Umbau 2011
	Linie 2	Martin, München, wassergekühlt, Umbau 2005
Dampfkessel:	1	ABB Enertech Winterthur, 26 MW, Inbetriebnahme 2000
	2	Wehrle, Emmendingen, 25 MW, Inbetriebnahme 1984
Turbine:	1	ABB/De Pretto/Escher Wyss, 7,4 MW, Inbetriebnahme 1998
	2	Jugoturbina, 5,1 MW, Inbetriebnahme 1983
Elektrofilter:	1	ABB Fläkt, 70'000 Nm <sup>3</sup> /h, Inbetriebnahme 2000
	2	Elex, 70'000 Nm <sup>3</sup> /h, Inbetriebnahme 2000
Rauchgaswäscher:	1/2	CT Umwelttechnik, Inbetriebnahme 2000
Entstickungsanlage:	1/2	ABB Fläkt, Inbetriebnahme 2000
Nasselektrofilter:	1/2	EWK, Inbetriebnahme 2000
NE-Schlackenaufbereitung		AGIR Aggregat, Inbetriebnahme 2011

---